

Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung
einer maßgeschneiderten Markt - und IP-Strategie
für Startups und KMU

Programmdokument

IP-Coaching und Innovationsschutz

gemäß Punkt 4.1. der Richtlinie zur Förderung der
wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung
und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
und
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Allgemeine Festlegungen zum Programm	5
2.1 Generelle Ziele des Programms	5
2.2 Rechtsgrundlagen	6
Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	6
Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen	6
2.3 Programmbeschreibung	7
2.4 Laufzeit des Programms	8
2.5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart	8
Art der förderbaren Vorhaben	8
Förderungnehmerinnen und Förderungnehmer	9
Förderungsart	9
2.6 Verfahren	9
Förderungsantrag	9
Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten	9
Einreichung, Auswahl und Bewertung	9
Entscheidung und Gewährung der Förderung	10
Förderungsvertrag	11
Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit	11
Informationspflichten und Vertragsänderungen	11
Auszahlungen	11
Rückzahlungsverpflichtungen	11
Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss	11
2.7 Monitoring und Evaluierungskonzept	12
2.8 Abgrenzung zu bestehenden Programmen	12
3 Spezifische Festlegungen zum Programm	13
3.1 Awareness - bewusstseinsbildende Maßnahmen	13
Zielsetzungen	13
Geplante Begleitmaßnahmen	13
3.2 Modul 1 „IP.Coaching“ (Beratung)	14
Zielsetzung	14
Details zu Förderungsart und -höhe	14
3.3 Modul 2 IP.Strategie Finanzierung (Zuschüsse)	15
Zielsetzung und Beschreibung	15
Detail zu Förderungsart und -höhe	15

3.4 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	17
4 Anhang	18
4.1 Kriterienkatalog	18
Innovation	18
Wachstum / Beschäftigung	18
Umweltrelevanz	18
Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)	18
Projektplanung	18
4.2 Umwelttechnologien	19

1 Einleitung

Die Signifikanz von geistigem Eigentum (engl.: Intellectual Property - IP) hat für heutige, vor allem hoch entwickelte, Volkswirtschaften zugenommen. IP wird häufiger und vielfältiger genutzt als früher. Innovator/inn/en müssen ein breiteres Wissen aufweisen, ob, wie und unter welchen Umständen sie die unterschiedlichen Instrumente des IP-Systems einsetzen können und müssen, um sich Wettbewerbsvorteile zu sichern. IP-intensive Branchen liefern wichtige Beiträge zu Beschäftigung und Innovationsleistung der Volkswirtschaften in Europa.

Zu den bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen zählen die digitale Transformation der Wirtschaft mit einer zunehmenden Bedeutung der Anwendung künstlicher Intelligenz, die Klimawandelanpassung mit dem „European Green Deal“ sowie eine Stärkung der Life Science-Branche, um für zukünftige gesundheitliche Risiken vorbereitet zu sein.

Eine rasche und effiziente Umsetzung der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist eine der größten wirtschaftlichen Chancen, mit technologischen Öko-Innovationen die österreichische Wettbewerbsposition zu stärken. Die österreichische Umwelttechnik-Industrie gehört zu den innovativsten der Welt, ist exportintensiv und wächst schneller als durchschnittlich die heimische Wirtschaft insgesamt. Für eine Nutzung dieser Exportchancen ist eine adäquate Absicherung der Innovation in den internationalen Zielmärkten unerlässlich.

Digitale Innovationen und künstliche Intelligenz durchdringen längst sämtliche Branchen inklusiver der Life Sciences und der Umwelttechnologien. Die wachsende Anzahl von Digital-Patenten, welche schon jetzt gut ein Drittel aller Anmeldungen beim Europäischen Patentamt ausmachen, unterstreicht die Bedeutung eines adäquaten Schutzes von Innovationen und Geschäftsmodellen in diesem Bereich. Die Patentierung digitaler Innovationen unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Patentierung anderer Technologien – der Gegenstand des Schutzes ist unsichtbar, abstrakt und viel schwerer zu definieren. Daher bedarf es in diesem Bereich besonderer IP-Bewusstseins- und IP-Kompetenzbildung.

Geistige Eigentumsrechte werden nicht mehr ausschließlich in ihrer klassischen Versicherungsfunktion, dem Schutz gegen unerlaubtes Kopieren eigener Produkte, genutzt. Das erweiterte Nutzungsspektrum umfasst darüber hinaus die direkte Einkommensgenerierung über Lizenzierung, den Handel (Kauf und Verkauf) von IP, die Nutzung von IP um Investoren anzuziehen, also zur Unternehmensfinanzierung, die Nutzung von IP zu Marketingzwecken, die Ermöglichung bzw. Regelung von (F&E-)Kooperationen, vor allem auch im Kontext offener Innovationsprozesse (Stichwort: Open Innovation) oder die Nutzung von IP zu strategischen Zwecken, etwa um den Bewegungsspielraum des Wettbewerbs einzuschränken. Zudem werden vermehrt verschiedenartige Schutzrechte in Kombination verwendet. Kombinationen der Anwendungsmöglichkeiten schaffen neue Geschäftsmodelle. Geistige Eigentumsrechte, wie z.B. Patente, haben eine unterschiedliche Relevanz in den jeweiligen Technologiegebieten, wie z.B. im Biotechnologiebereich, in der Informations- und Kommunikationstechnologie oder im Maschinen- und Anlagenbau. Sie werden jeweils anders verwendet. Demgegenüber ist das Urheberrecht vor allem für die Kreativwirtschaft oder den Softwarebereich relevant. Darüber hinaus ist in vielen Branchen der Schutz von Marken und Designs wichtig. In wiederum anderen Branchen sind, aus guten Gründen, formale Schutzrechte weniger relevant.

Für Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich in IP-affinen Branchen bewegen, bedeutet dies, dass sie sich vermehrt mit IP auseinandersetzen müssen. IP-affine Branchen leisten generell wichtige Beiträge zur Wirtschaftsleistung. Die Hälfte der Wirtschaftszweige der EU gilt als schutzrechtsintensiv. Über ein Drittel der Beschäftigten in der EU arbeitet unmittelbar und mittelbar in

IP-intensiven Wirtschaftssektoren. Unternehmen mit IPR (engl. Intellectual Property Rights – geistige Schutzrechte) haben fast das Sechsfache an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sie erzielen im Durchschnitt einen um rund 29% höheren Umsatz pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und zahlen um 20% höhere Löhne. KMU mit geistigen Eigentumsrechten verzeichnen einen höheren Umsatz als solche ohne IPR.

In hart umkämpften, globalen Märkten kann die österreichische Wirtschaft durch innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestehen. In diesem Zusammenhang kommt auch hierzulande dem Schutz von geistigem Eigentum eine immer größere Bedeutung zu. Der strategische Schutz und die Verwertung jener Innovationen, welche die Produkte, Verfahren und/oder Dienstleistungen gegenüber jenen der Konkurrenz differenzieren, ist für den kommerziellen Erfolg eine Voraussetzung. Nur so kann sich ein Unternehmen nachhaltig am Markt positionieren und sich gegen Konkurrenten durchsetzen. Gleichzeitig werden in einer sich rasch wandelnden Geschäftswelt etablierte Geschäftsmodelle durch neue technologische Entwicklungen (Stichwort Digitalisierung oder Industrie 4.0) herausgefordert. Sowohl etablierte Unternehmen als auch Startups müssen daher neue Geschäftsideen, Produkte und Technologien rasch in tragfähige Geschäftsmodelle umsetzen, um nicht von Mitbewerbern vom Markt verdrängt zu werden.

Eine nachhaltige IP-Strategie beinhaltet ein Bündel von Maßnahmen, welche mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt werden müssen. Die Entwicklung einer solchen IP-Strategie erfordert die Betrachtung von Geschäftsmodell und Unternehmensumfeld (Markt, Mitbewerber, Partner, Technologien etc.), um ein individuell abgestimmtes Paket an IP-Maßnahmen zu entwickeln. Es empfiehlt sich, einen solchen Strategieprozess mittels Coaching zu begleiten.

Coaching ist eine moderne, lösungsorientierte Methode um anstehende Aufgaben und Herausforderungen unter neuen Gesichtswinkeln und Aspekten zu begutachten. Im Coaching-Prozess werden die Unternehmen mit gezielten Workshops, Fragen und Interventionen dahingehend unterstützt, dass sie selbstständig und themenbezogen zu einer nachhaltigen Lösung kommen, die dann in einer konkreten Umsetzungsphase, bzw. bei der Implementierung der Markt- und IP-Strategie, im Unternehmen mündet.

2 Allgemeine Festlegungen zum Programm

2.1 Generelle Ziele des Programms

Besonders bei Startups sowie kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) ist das geistige Eigentum vielfach der entscheidende Vermögenswert eines Unternehmens. Studien zeigen jedoch, dass sich nur ein kleiner Prozentsatz dieser Unternehmen systematisch mit Fragen des geistigen Eigentums beschäftigt. Technologieorientierte Unternehmen, die in globalen Märkten tätig sind, kennen zwar einerseits die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss als auch die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtstrategien für das Unternehmen, aber nur wenige hinterlegen ihre Innovationsprozesse mit einer Strategie für geistige Eigentumsrechte.

Der Zugang vor allem von Startups zu hochqualitativer IP-Strategieberatung ist in Österreich unterentwickelt. Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen Startups und KMU häufig über kein eigenes IP- oder Innovationsmanagement mit entsprechendem Know-how und sind damit gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen national und international betrachtet im Wettbewerbsnachteil.

Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

1. Schärfung des Bewusstseins von Startups und KMU für die Notwendigkeit einer wettbewerbsunterstützenden, unternehmensbezogenen Innovations- und Marktstrategie, die mit geistigen Schutzrechten untermauert ist.
1. Vermittlung und Entwicklung einer innovations- und IP integrierten Sichtweise auf Geschäftsmodell bzw. Unternehmensstrategie
2. Unterstützung von Startups und KMU, um Innovationen durch eine in das Geschäftsmodell integrierte IP-Strategie abzusichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg dieser neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu verbessern.
3. Implementierung dieser individuellen Markt - und IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell von Startups und KMU.
4. Verstärkte Nutzung der Instrumente des Technologietransfers, wie die Umsatzgenerierung durch die Auslizenzierung von Schutzrechten und Technologien, sowie die Lizenzierung externer Technologien, um Technologielücken im Unternehmen zu schließen oder geschäftliche Handlungsfreiheit zu erzielen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Das Programm „IP-Coaching und Innovationsschutz“ basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL in der jeweils gültigen Fassung. In Fällen, in denen dieses Programmdokument keine speziellen Regelungen vorsieht ist die Themen-FTI-Richtlinie subsidiär anzuwenden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014, in der derzeit geltenden Fassung.

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015, in der derzeit geltenden Fassung.

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2013, in der derzeit geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 107/2013, in der derzeit geltenden Fassung (siehe: "Verpflichtung des Bundes" gemäß § 8 (3) BGStG).

Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit der Vorhaben des Programms „IP-Coaching und Innovationsschutz“ bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014) in der jeweils gültigen Fassung:

- Art. 18 – KMU-Beihilfen für Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
- Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU
- Art. 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Verlängerungs-VO (VO (EU) 2020/972) für die Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) Nr. 651/2014 und der De minimis VO Nr. 1407/2013 um 3 Jahre bis 31.12.2023.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 („De-minimis“)) in der jeweils gültigen Fassung. Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41).

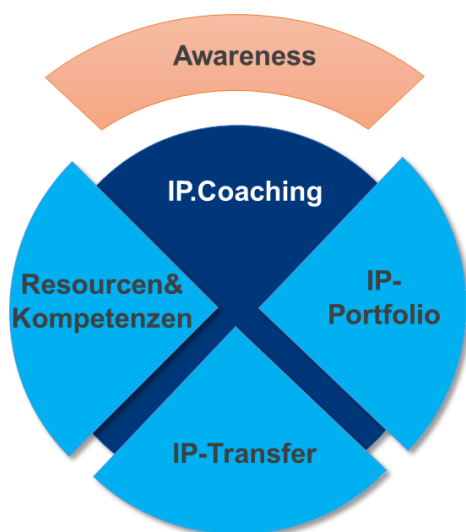
Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 "über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" erfasst wird.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.3 Programmbeschreibung

Das Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer maßgeschneiderten Markt - und IP-Strategie für Startups sowie kleine und mittlere Unternehmen „IP Coaching und Innovationsschutz“ ist modular als Coaching- und als Zuschuss-Förderungsprogramm aufgebaut.

Die Förderungsmodulare werden von Awareness-Maßnahmen begleitet, um das Bewusstsein und die Notwendigkeit von nachhaltigen IP-Strategien in technologieorientierten Startup und KMU zu schärfen.



Aufbauend auf der in Kooperation mit dem Österreichischen Patentamt von der aws durchgeführten Patentberatungsinitiative discover.IP, in der die aws gemeinsam mit dem Patentamt eine erste kurze Analyse zur systematischen Nutzung geistigen Eigentums für Unternehmen durchführt, schließt das spezifische Unternehmenscoaching-Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer

maßgeschneiderten Markt- und IP-Strategie für kleine und mittlere Unternehmen mit den folgenden Modulen an:

- **Modul 1 „IP.Coaching“ (Beratung)**
bietet ein unternehmensspezifisches strategisches Coaching über den gesamten Projektzeitraum. Mit Expertinnen und Experten der aws wird in mehreren aufeinander aufbauenden Workshops gemeinsam eine am Geschäftsmodell ausgerichtete IP-Strategie entwickelt bzw. Implementierungsmaßnahmen erarbeitet.
- **Modul 2 „IP.Strategie Finanzierung**
 - **„Ressourcen & Kompetenzen“ (Zuschüsse)**
unterstützt Unternehmen dabei, die eigenen IP-Kompetenzen aufzubauen und notwendige Werkzeuge und externe Expertise einzusetzen.
 - **„IP-Portfolio“ (Zuschüsse)**
finanziert Kosten für die Erlangung und Validierung von neuen oder ergänzenden geistigen Schutzrechten bzw. deren Verteidigung und Durchsetzung
 - **„IP-Transfer“ (Zuschüsse)**
fördert Kosten für die Ein- oder Auslizenzierung von geistigen Schutzrechten.

2.4 Laufzeit des Programms

Das Programmdokument gilt ab 1. Jänner 2021. Förderungsanträge können auf der Grundlage dieses Programmdokuments bis 31.12.2021 entschieden werden.

2.5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart

Art der förderbaren Vorhaben

Unterstützt werden die:

- Unternehmensspezifische Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles hinsichtlich IP- und Marktpotenzialen,
- Erarbeitung einer maßgeschneiderten Markt - und IP-Strategie für Startups sowie kleine und mittlere Unternehmen und
- Implementierung dieser individuellen Markt - und IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell der Startups sowie kleinen und mittleren Unternehmens

durch die Förderung von hochqualitativer IP-Strategieberatung und Coaching sowie IP-relevante Implementierungskosten im Unternehmen.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich die wirtschaftliche Umsetzung einer innovativen Technologie oder einer innovativen Produkt- oder Serviceidee von Startups und KMU. Die Geschäftsidee soll ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen (vgl. auch Kriterienkatalog in Punkt 4.1). Das Unternehmen muss über die Ressourcen verfügen, die Geschäftsidee umzusetzen. Es muss die Umsetzbarkeit des Vorhabens untermauert werden beispielsweise durch: Entwicklung eines Prototypen, Durchführung einer Machbarkeitsstudie, Umsetzung von F&E-Projekt, erfolgter oder bevorstehender Patentanmeldung.

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind technologieorientierte, innovative Personen- und Kapitalgesellschaften, welche die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) erfüllen und einen Betriebsstandort in Österreich aufweisen (spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Förderungsvertrags) und die ihr Geschäftsmodell durch eine integrierte IP-Strategie absichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg ihrer neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen damit verbessern wollen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. A AGVO noch nicht erfüllt haben,
- Unternehmen, bei denen der KMU-Status nicht nachgewiesen werden kann.

Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- Beratungen durch die Abwicklungsstelle (i.S.d. § 13 Abs. 2 FTFG) bzw.
- nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 Z.3 FTFG).

2.6 Verfahren

Förderungsantrag

Der Förderungsantrag ist entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen und kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform „Fördermanager“ der aws eingereicht werden. Die Verwendung der im Fördermanager enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend und diese sind vollständig auszufüllen.

Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten

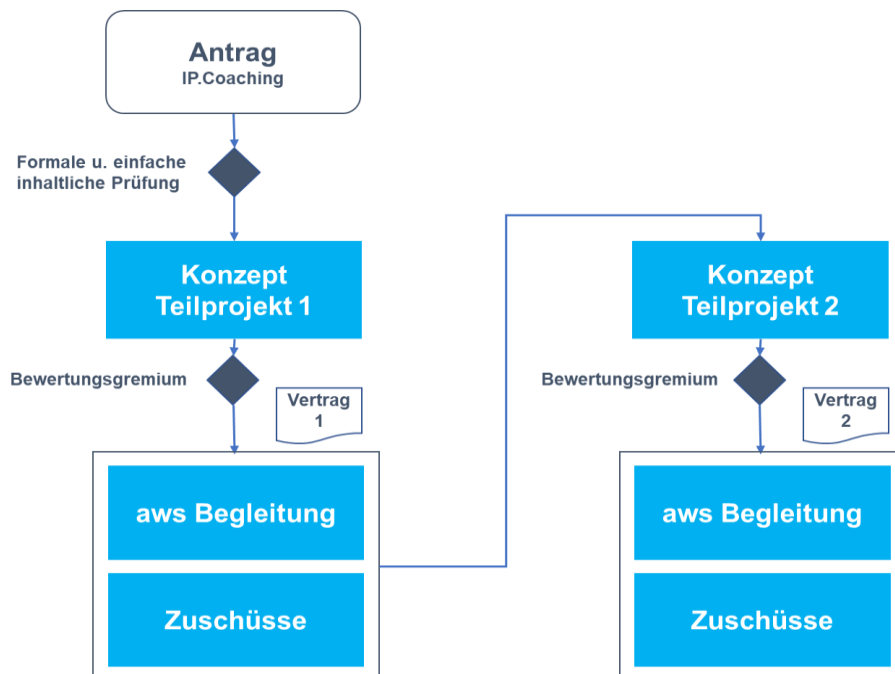
Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Einreichung, Auswahl und Bewertung

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Alle Informationen zum Programm sowie die jeweils aktuelle Einreichmöglichkeit und die Bedingungen werden auf der Webseite der aws bekannt gegeben.

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und setzt der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Die Förderung kann in mehreren Teilprojekten zugesagt werden. Vor jeder Förderungsphase erfolgt eine Definition der jeweils geplanten Implementierungsschritte (Teilprojekt) durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber gemeinsam mit der aws, in der die dafür notwendigen Fördermodule festgelegt werden.



Die Entscheidung über die Förderung erfolgt jeweils anhand der ausgearbeiteten Implementierungspakete.

Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die formal korrekt eingereichten Förderungsanträge werden anhand der in Anhang 4.1 angehängten Bewertungskriterien inhaltlich geprüft und bewertet.

Für die Auswahl jener Anträge, die für eine Förderung über eine aws-Begleitung (Coaching) und gegebenenfalls Zuschüssen in Frage kommen, wird durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Abstimmung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein aws-internes Bewertungsgremium über Vorschlag der aws eingerichtet. Weitere Erläuterungen zum Gremium sind gemäß Punkt 7.5.1. der Themen-FTI-Richtlinie in einer durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassenden Geschäftsordnung festgehalten.

Die Empfehlung des Bewertungsgremiums, inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen, erfolgt im Rahmen von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen. Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Projekte werden deren Hauptmerkmale mit Hilfe eines Bewertungsschemas (siehe Anhang 4.1) beurteilt.

Die Förderungsentscheidung und nachfolgende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen obliegt der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigten Abwicklungsstelle aws. Dabei entscheidet die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes und auf Grundlage der Empfehlung eines Bewertungsgremiums.

Die Förderung von Projekten bzw. Teilprojekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung durch die aws Haftungsansprüche gegenüber der aws oder der Republik Österreich (Bund) bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltend gemacht werden können.

Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit

Vorhaben müssen – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsantrags) abgeschlossen werden. In ausreichend begründeten Einzelfällen kann ein längerer Durchführungszeitraum vereinbart werden.

Informationspflichten und Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag, sind der aws unverzüglich zu melden.

Auszahlungen

Die Auszahlung der Zuschüsse kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Die Abwicklungsstelle kann im Förderungsvertrag Bedingungen in Form von Meilensteinen definieren, welche von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht gemäß Punkt 8.1.3. der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL in der derzeit gültigen Fassung.

Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Für die Auszahlungen von Zuschüssen sind Rechnungszusammenstellungen (nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften) samt Belegkopien und Zahlungsnachweisen vorzulegen.

Für Personalkosten sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Sollten keine gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorliegen, ist das Gehaltsschema des Bundes als Obergrenze heranzuziehen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Nach Abschluss des Projekts hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einen sachlichen Bericht vorzulegen. Dieser hat zusätzlich zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten eine Darstellung der Projektauswirkungen auf das Unternehmen (Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung gemäß Punkt 3.4 des Programmdokumentes) zu enthalten.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, bis zu drei Jahre nach Projektabschluss Daten über die Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen der Abwicklungsstelle zumeist für Evaluierungen und Monitoring auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.7 Monitoring und Evaluierungskonzept

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Eine Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt durch externe Expertinnen und Experten. Während der Programmlaufzeit wird ein begleitendes Monitoring von der aws durchgeführt.

2.8 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Gemäß der österreichischen IP-Strategie von 2017 sind die Leistungsangebote der auf Bundesebene tätigen, operativen Institutionen aufeinander abgestimmt.

- Das österreichische Patentamt betreut den Prozess von der Registrierung, Prüfung und Erteilung von Schutzrechten (Patente, Marken, etc.) durch Recherche- und Informationsleistungen sowie hoheitliche Verfahren.
- Die FFG fördert die anwendungsnahe Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen und bezuschusst mit dem „Patentscheck“ von 10.000,-€ einmalig pro Forschungsidee und Jahr die Abklärung der Patentierbarkeit sowie die prioritätsbegründende nationale Patentanmeldung bzw. PCT Anmeldung und Patentmonitoring.
- Im aws-Innovationsschutz bietet die aws durch ihr breites Spektrum von Industrie- und Marktexpertise beratende Unterstützung und finanzielle Förderung beim Aufbau einer Geschäftsmodell-spezifischen und verwertungsorientierten IP-Strategie, bei Durchsetzungsfragen sowie IP Transfer (z.B. Lizenzen). Im Vordergrund steht die sorgfältige Auswahl und die Entfaltung des wirtschaftlichen Potentials aus unterschiedlichen registrierten und informellen Instrumenten des Innovationsschutzes.

Das Förderungsprogramm „IP-Coaching und Innovationsschutz“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf die Erarbeitung und Umsetzung von IP-Strategien zur Verwertung von Produkten und Produktgruppen in Startups sowie kleinen und mittleren Unternehmen deutlich ab.

Das intensive Coaching geht über den Umfang der Awareness-Maßnahmen wie discover.IP weit hinaus und fokussiert auf spezifische innovative Produkte und Prozesse. Zur Absicherung und Verwertung von innovativen Produkten und Prozessen werden maßgeschneiderte IP-Strategien mit dem Kunden entwickelt und durch Zuschüsse unterstützt. Eine derartige Kombination aus Zuschüssen und fokussiertem Coaching, die besonders die Markteinführung neuer innovativer Produkte/Prozesse strategisch durch Marktrecherche, IP-Instrumente und IP-Knowhow fördert, ist bislang in Österreich nur durch die aws aus einer Hand verfügbar.

Ergänzend werden bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich IP durchgeführt, d.h. Unternehmen, die bislang wenig Einblick in IP-Themen hatten, werden IP-Instrumente, deren Anwendung, Vorteile und Nachteile im Rahmen der aws IP Beratungen nähergebracht.

3 Spezifische Festlegungen zum Programm

3.1 Awareness - bewusstseinsbildende Maßnahmen

Zielsetzungen

Startups sowie technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen, die in globalen Märkten tätig sind, kennen die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss sowie die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtstrategien zumeist nur ungenügend. Ziel der Awareness-Maßnahmen ist deshalb, das Bewusstsein für notwendige, nachhaltige und erfolgreiche IP-Maßnahmen sowohl im Innovationsprozess als auch im Geschäftsmodell zu schärfen.

Geplante Begleitmaßnahmen

1. Veranstaltungen zu IP-relevanten, allgemeinen sowie aktuellen Themen

IP-Veranstaltungen dienen einerseits der generellen IP-Strategie-Sensibilisierung und andererseits der Vermittlung von IP-Basiswissen.

2. Praxisnahe IP-Workshops

Ergänzend zu den Veranstaltungen verfolgen die IP-Workshops das Ziel, die Eintrittshürde zur Umsetzung von IP-Maßnahmen in Unternehmen zu reduzieren, indem aufbauend auf Impulsvorträge die Teilnehmerinnen und Teilnehmer IP-Aufgaben (Neuheitsrecherche, IP-Strategieentwicklung etc.) aktiv bearbeiten.

3. IP-Kurzberatungen

Gründungsnahe Unternehmen benötigen oftmals wenige – zu ihrem Eigenwissen ergänzende – IP-Informationen, um nachhaltige strategische Entscheidungen treffen zu können. Die Fragestellungen erfordern zumeist ein komplexes IP-Expertenwissen und den „Blick über den Tellerrand“.

Die Beratung erfolgt telefonisch, in Ausnahmefällen persönlich, und kann durch die Übermittlung von zusätzlichen, standardisierten Informationen ergänzt werden.

4. discover.IP-Beratungen

discover.IP erläutert österreichischen KMU sowie Gründerinnen und Gründern, die eine systematische Nutzung ihres geistigen Eigentums anstreben, ein breites Spektrum an Handlungsoptionen zur verbesserten Nutzung ihres geistigen Eigentums.

Dies geschieht im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs, zumeist in Kombination mit einem Bericht, der die wesentlichen Inhalte der Beratung zusammenfasst.

5. Awareness für Nutzung von Technologietransfer-Plattformen

Österreichische Startups und KMUs sollen in der Nutzung von Techtransfer-Plattformen (z. B. WIPO Green) für die internationale Positionierung ihrer Technologien, z.B. durch Veranstaltung zu diesem Thema oder durch aktive Unterstützung, bestärkt werden. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Für die Awareness-Maßnahmen erfolgt das kontinuierliche Monitoring durch einen kurzen (elektronischen) Feedbackbogen nach Abschluss der Maßnahme, wobei folgende Wirkungen hinterfragt werden:

- Konnte die Bedeutung einer nachhaltigen IP-Strategie für das teilnehmende Unternehmen erhöht werden?
- Welche zwei bis drei Anregungen beabsichtigt das Unternehmen in den nächsten Monaten umzusetzen?

3.2 Modul 1 „IP.Coaching“ (Beratung)

Zielsetzung

Ziel des Moduls IP.Coaching ist es, für Startups und innovative Unternehmen gemäß Kap. 2.5 eine maßgeschneiderte IP-Strategie zu entwickeln, die optimalen Schutz und bestmögliche Differenzierung der innovativen Produkte/Prozesse am Markt sicherstellt, sowie die Implementierung einer passenden IP-Strategie zu unterstützen.

Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützende Dienstleistung der aws im Ausmaß von maximal 350 Stunden bzw. einem Förderbarwert von maximal EUR 50.000,- gemäß Punkt 6.4.4 der FTI-Richtlinie (nachfolgend kurz „Beratungsleistung“). Das dem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Beratungsleistung sowie der Förderbarwert sind im Förderungsvertrag zu definieren. Diese Beratungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die Beratungsleistung der aws umfasst dabei die Abhaltung von mehreren Workshops von aws Beraterinnen und Beratern mit der Unternehmensführung (z. B. Geschäftsführung, F&E-Verantwortliche, IP-Verantwortliche etc.) über den Zeitraum des Förderprojektes.

Die Beratungsleistung der aws im Rahmen des Coachings umfasst u.a.:

- Analyse unternehmensspezifischer Innovationsprozesse mit Fokus auf IP und Märkte (Kombination von „Marktsicht“ und IP-Strategie, z.B. Schutz von IP in relevanten Märkten durch Betrachtung der Konkurrenzsituation im Bereich IP),
- Konsequente Berücksichtigung von IP-strategischen Aspekten bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen (z.B. Identifizierung und Schutz von Kerntechnologien, Schutz vor ungewolltem IP-Abfluss zu Geschäftspartnern, Abhängigkeiten von fremdem IP erkennen etc.),
- Identifizierung der technologischen Aspekte eines Geschäftsmodells (also jene Technologien, welche das Geschäftsmodell möglich machen und zu einem breiten Schutzzumfang führen können),
- Reflektieren der erarbeiteten Ergebnisse mit dem Unternehmen durch Aufzeigen der Potenziale und Stärken (Know-how- und Ressourcen).

- Beratung und Begleitung bei der Implementierung eines adäquaten IP-Managements durch das Unternehmen und die Einbindung externer Expertinnen und Experten für bestimmte Umsetzungsschritte
- Beratung bei der Erstellung von Konzepten für Durchsetzungs- und IP-Transfer-Vorhaben
- Beratung bei Geschäftsanbahnung/Lizenzierungsvorhaben bzw. Begleitung bei der IP-Fremdverwertung

Zu Beginn des Förderungsprojekts werden das bestehende IP-Managements der Unternehmen und die Erwartungen an das Coaching erhoben. Daraus werden Schwerpunkte und Ziele des Coachings gemeinsam mit der Unternehmensführung definiert. Damit kann einerseits die Beratungsleistung zielgenauer erbracht und andererseits nach Projektende festgestellt werden, ob die erwarteten Ziele erreicht wurden.

3.3 Modul 2 IP.Strategie Finanzierung (Zuschüsse)

Zielsetzung und Beschreibung

Die Gewährung von Zuschüssen unterstützt und beschleunigt die Implementierung und Umsetzung der vom Unternehmen entwickelten IP-Strategie im Unternehmen.

Gefördert werden dabei

- Kosten für die Schaffung von neuen oder ergänzenden geistigen Schutzrechten bzw. deren Verteidigung und Durchsetzung,
- Kosten für neu angestelltes oder abgestelltes Personal im Unternehmen mit Schwerpunkt auf IP-relevante Aufgaben, im Zusammenhang mit der Implementierung/Umsetzung der entwickelten IP-Strategie im Unternehmen,
- Kosten für externe Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Implementierung/Umsetzung der entwickelten IP-Strategie im Unternehmen, als auch
- Kosten für den Transfer von IP-Rechten

Der Gesamtbetrag der förderbaren Projektkosten darf einen Maximalwert von EUR 200.000 nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Kosten sind zur Gänze von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen.

Detail zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, wobei der maximale Gesamtzuschuss EUR 100.000 nicht überschreiten darf.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine IP-Zuschussförderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Förderbare Kosten sind:

„Ressourcen und Kompetenzen“

Im Kostenmodul „Ressourcen und Kompetenzen“ sind Kosten förderbar, die dem Unternehmen helfen, die eigenen IP-Kompetenzen aufzubauen und notwendige Werkzeuge und Unterstützung einzusetzen:

- Personalkosten gemäß Punkt 2.6 für IP-Management-Tätigkeiten von neu angestelltem oder für diese Tätigkeiten abgestelltem Personal. (Im Falle von abgestelltem Personal muss ein positiver Beschäftigungseffekt nachgewiesen werden, d.h. es müssen die bisherigen Tätigkeiten von einer neu eingestellten Person übernommen werden.)
- Personalkosten sind für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten förderbar. Für eine Vollzeitbeschäftigung betragen die förderbaren Kosten maximal EUR 40.000; für eine Teilzeitbeschäftigung der aliquote Anteil.
- Laufende Kosten für Software zur Verwaltung des Geistigen Eigentums
- Kosten für Schulungen und Ausbildungen zu Themen des Geistigen Eigentums
- Honorare externer IP-Beraterinnen und IP-Berater zur Implementierung der IP-Strategie bzw. zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

„Schutzrechtsportfolio aufbauen und durchsetzen“

Im Kostenmodul „Schutzrechtsportfolio aufbauen und durchsetzen“ sind Kosten förderbar, die dem Unternehmen helfen, ein eigenes IP-Portfolio aufzubauen und dieses zu verteidigen:

- Honorare externer Beraterinnen und Berater oder Patentämter für ein IP-Audit, IP-Recherchen und Analysen der eigenen bzw. fremden IP-Rechtsposition im In- und Ausland
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, Übersetzungen etc., im Zusammenhang mit der Erlangung von Immaterialgüterrechten (Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung)
- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechtsverletzungen und mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Verteidigung bzw. Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte (Einspruchsverfahren, Verletzungen bzw. Nichtigkeitsklagen).

„IP-Transfer“

Im Kostenmodul „IP-Transfer“ sind Kosten für die Ein- oder Auslizenzierung von IP-Rechten förderbar:

- Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem Transfer von Schutzrechten (Einlizenzierung, Auslizenzierung) wie z.B. Vorbereitung, Bewertung von eigenen sowie Schutzrechten Dritter, Verhandlungsbegleitung, Vertragserstellung etc.
- Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenes Geistiges Eigentum wie Patente oder Gebrauchsmuster und/ oder technisches Wissen (Know-how), sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde, keine Absprachen vorliegen und die Dritten in keiner Beziehung zur Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer stehen. Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943, siehe Pkt. 2 erfasst wird.

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Erwerb förderungsfähig, wenn

- i. der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird
- ii. der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und
- iii. es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellungrecht).

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 300 (netto) resultieren
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten
- Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorgesehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- Lohnnebenkosten
- Reisekosten.

3.4 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Zur Überprüfung der Zielerreichung von Module 1 und Modul 2 werden u.a. folgende Indikatoren herangezogen:

- Relevanz der Beratungsleistung für das Innovationsvorhaben des Unternehmens?
- Wurden die Erwartungen an das Coaching durch die aws erfüllt? (Inhalte und Umfang der Beratung)
- In welchem Umfang konnten und können die Vorschläge umgesetzt werden?
- Wurden durch die Umsetzung positive Wirkungen innerhalb des Unternehmens erzielt?
- Implementierung von IP-Strategie im Unternehmen (Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?),
- Unterstützung durch externe IP Beraterin bzw. externen IP-Berater (Qualität der Zusammenarbeit, gesetzte Maßnahmen inkl. Umsetzungsgrad),

- Schaffung nachhaltiger Strukturen und Prozesse für strategisches IP-Management (Dokumentation und Erfüllung von IP-relevanten Prozessen),
- Verbesserung der IP-Wissensbasis im Unternehmen (Wissenstransfer).

Diese Indikatoren werden im Anschluss an die Coaching-Workshops mit dem Unternehmen (z.B. über einen standardisierten elektronischen Fragebogen) oder im Rahmen des Abschlussberichts erhoben (siehe Punkt 2.6). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

4 Anhang

4.1 Kriterienkatalog

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet (in Übereinstimmung mit den Programmzielen liegt das Hauptaugenmerk auf Innovation gefolgt von Wachstum):

Innovation

- Relevanz der Produkt- bzw. Prozessinnovation in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung)
- Maßgeblichkeit von geistigem Eigentum
- Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen

Wachstum / Beschäftigung

- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt durch das Projekt
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Projekt führt zu Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung

Umweltrelevanz

- Hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Umwelt (Klimaschutz, Ressourcenmanagement, Energiewende, Umweltschutz) in Form von umweltfreundlichen Verfahren oder Produkten? (siehe auch Punkt 4.2 für eine Auflistung von Umwelttechnologien)

Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

- Hat das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen?
- Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?

Projektplanung

- Qualität der Planung
- Angemessenheit und Durchführbarkeit
- Umsetzungsfähigkeit des Managements
- Kompetenz der Projektpartner

4.2 Umwelttechnologien

Liste von Umwelttechnologien entsprechend der Webseite Ecotechnology Austria des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Erneuerbare Energien und Klimaschutz

- Feste Biomasse
- Biotreibstoffe
- Biogas
- Windkraft
- Fotovoltaik
- Wasserkraft
- Wärmepumpe & Geothermie
- Energiespeicher
- Passivhaus, nachhaltiges Bauen & Sanieren
- E-Mobilität
- Smart City
- Solarthermie

Abfall- & Stoffstromwirtschaft (Ressourcenwirtschaft)

- Wiederverwendung & Recycling
- Ressourcen- & Materialeffizienz
- Thermische Verwertung
- Boden- & Altlastensanierung

Luftreinhaltung

- Verfahren zur Emissionsreduktion

Wasser und Abwasser

- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasseraufbereitung
- Wassermanagement
- Risikomanagement – Hochwasserschutz

Weitere Öko-Innovationen & Technologiekombinationen

- Lärmschutz
- Licht
- Energieeffizienz in der Beschneigung
- Green Big Data